

§ 31 Kant. Lehrerverordnung / § 40 Personalverordnung
(s. Art. 7 des MKS-Reglements für Lehrpersonen)
(s. Art. 6 des MKS-Reglements für Verwaltungspersonal)

Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Lohnkürzung wird Kurzurlaub
Urlaub gewährt bei

- a) Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten
und von eigenen Kindern 3 Tage
- b) Tod eines Elternteils 2 Tage
- c) Tod von Grosseltern, Geschwistern, Schwiegereltern 1 Tag
- d) eigener Heirat /Eintragung der Partnerschaft 2 Tage
- Heirat/Eintragung der Partnerschaft der eigenen
Kinder, von Geschwistern oder eines Elternteils 1 Tag
- e) Geburt eines eigenen Kindes (für den Vater) 10 Tage
- f) Umzug mit eigenem Haushalt (möblierte Zimmer
gelten nicht als Haushalt) sowie Mithilfe beim Umzug
der Eltern, die in Hausgemeinschaft leben 1 Tag
- g) militärischer Rekrutierung, Inspektion und
Abgabe bis zu 3 Tagen
- h) aktiver Teilnahme an einem eidgenössischen
Fest 1 Tag im Jahr
- i) Teilnahme als Abgeordnete oder Abgeordneter
an gesamtschweizerischen Tagungen von Berufs-
verbänden und Gewerkschaften bis zu 3 Tagen im Jahr
- k) Erkrankung/Pflegebedürftigkeit eines eigenen
Kindes, sofern die Betreuung nicht anderweitig
sichergestellt werden kann bis zu 3 Tagen im Jahr

Fallen diese Ereignisse in die Schulferien, auf unterrichtsfreie
Tage oder in die Zeit von Krankheit oder Unfall, besteht kein
Anspruch auf ausserordentlichen Urlaub.